

Freitag, 30. Oktober 2009 - ÖSTERREICH

8

INTERNET

So wird die e-card zur Bürgerkarte

Kostenlos persönlichen, elektronischen Ausweis anfordern.



■ Elektronischer Ausweis gratis ■ Amtswege online erledigen

Mit der Bürgerkarte kann man sich lästige Behördenwege ersparen und Anträge mit elektronischer Unterschrift rechtsgültig einreichen.

Längst ersetzt die e-card nicht mehr nur den guten, alten Krankenschein.

Die elektronische Karte kann nach kostenlosem Erwerb eines entsprechenden Zertifikats unter www.buergerkarte.at auch als Bürgerkarte verwendet werden – ein persönlicher, elektronischer Ausweis, mit dem Dokumente rasch und sicher übermittelt und Amtswege rund um die Uhr

erledigt werden können. Die Bürgerkarte dient auch als sichere, elektronische Unterschrift und kann im Privat- oder Wirtschaftsbe- reich verwendet werden.

Kostenloser Auszug der Sozialversicherungsdaten

Wie bei einem Kontoauszug kann man sich mit der Bürgerkarte Versicherungszeiten anzeigen lassen: alle Zeiträume, in welchen man versichert war – inklusive der jeweiligen Betragshöhe. Diesen Auszug kann man online abfragen und dann ausdrü-

cken. Auch das persönliche Pensionskonto kann online abgerufen, und sogar die Pension sowie das Kinderbetreuungsgeld mit einer rechtsgültigen Unterschrift beantragt werden.

Auf Klick: Alle Daten der Krankenversicherung

Mit der Bürgerkarte kann online abgefragt werden, bei welchem Sozialversicherungsträger man versichert ist, welche Angehörigen mitversichert sind bzw. bei wem man selbst mitversichert ist. Auch alle in einem Jahr in

Anspruch genommenen Leistungen erhalten Versicherte der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) auf einen Klick, unterteilt in die Gruppen ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe sowie Spitalsaufenthalte.

Einsicht in das persönliche Rezeptgebührenkonto

Seit Juni 2008 besteht zudem die Möglichkeit, mit der Bürgerkarte Einsicht in sein Rezeptgebührenkonto zu erhalten. Das Konto zeigt eventuelle Guthaben, bezahlte und noch zu zahlende Rezeptgebühren sowie die jeweilige Obergrenze, nach deren Erreichen eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt.

M. Jelenko-Benedikt